



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

FISW-ABZIME

GZ 20.592/2-I.2/2001

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Robert Singer

Klappe 2102 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Euro-Anpassungsgesetzes-BMI.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: GZ 86.000/182-V/2/01/A

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 15. März 2001 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

In Ermangelung einer Gegenüberstellung von altem und neuem Text im Entwurf des BMI wurden der Stellungnahme die aus dem RIS (Abfrage Bundesrecht) verfügbaren Texte zugrunde gelegt.

1. Zu den Umrechnungsbeträgen in Euro

In Strafbestimmungen sollten bei der Umrechnung nicht bloß Kommastellen auf volle Ziffern geglättet, sondern unrunde Beträge (z.B. 210 Euro, 1 050 Euro) überhaupt vermieden werden. Anders als bei der Umrechnung von Gebühren und Abgaben kommt bei Strafbestimmungen durchaus auch eine Ab- und Aufrundung der Euro-Beträge - gegebenenfalls darüber hinaus eine sachlich gerechtfertigte Anhebung der Strafdrohung - in Betracht, um wie bisher auf sinnvolle Strafrahmengrenzen zu kommen (zumindest auf Fünfhunderterstellen gerundet).

2. Primäre Freiheitsstrafen

In § 16 Grenzkontrollgesetz, § 24 Passgesetz, § 31 Pyrotechnikgesetz, § 42 Schieß- und Sprengmittelgesetz, § 23 Staatsgrenzgesetz, § 51 Waffengesetz, § 9

Volkszählungsgesetz und § 61 Zivildienstgesetz werden derzeit neben Geldstrafen auch (alternativ) Freiheitsstrafen angedroht.

Die Anordnung einer primären (alternativen oder kumulativen) Freiheitsstrafe im Verwaltungsstrafrecht ist rechtspolitisch nur dort vertretbar, wo in einem relevanten Teil der denkbaren Fälle mit anderen Strafen, vor allem der Geldstrafe, nicht das Auslangen gefunden werden kann. Freiheitsstrafen dürfen nach § 11 VStG nur verhängt werden, wenn "dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten". Es wird angeregt, anlässlich der vorliegenden Gesetzesänderung jene Bestimmungen, die derzeit sowohl Freiheits- als auch Geldstrafen vorsehen, dahingehend zu überprüfen, ob nicht - ihrem Unrechtsgehalt entsprechend - mit Geldstrafen allein das Auslangen gefunden werden könnte.

Jedenfalls zu überdenken erscheint die Androhung einer (alternativen) Freiheitsstrafe neben einer relativ niedrigen Geldstrafe (z.B. § 23 Staatsgrenzgesetz, § 19 Versammlungsgesetz). In diesem Zusammenhang wäre auf Art. 1 Abs. 3 des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit zu verweisen, wonach Freiheitsentzug nur gesetzlich vorgesehen werden darf, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist.

Nach Art. 3 Abs. 2 leg.cit. darf die Verhängung einer Freiheitsstrafe durch Verwaltungsbehörden vorgesehen werden, wenn das Ausmaß des angedrohten Freiheitsentzuges je sechs Wochen, soweit die Entscheidung einer unabhängigen Behörde obliegt, je drei Monate nicht übersteigt (siehe aber etwa laut RIS § 9 Volkszählungsgesetz: 6 Monate Freiheitsstrafe).

3. Einheitliche Verwendung des Begriffes "Freiheitsstrafe"

Weiters wird angeregt, anlässlich der vorliegenden Novelle das Wort "Arrest" dem Sprachgebrauch des VStG ("Freiheitsstrafe" bzw. "Ersatzfreiheitsstrafe") anzupassen (so etwa laut RIS in § 31 Pyrotechnikgesetz, § 42 Schieß- und Sprengmittelgesetz, § 23 Staatsgrenzgesetz, § 29 Vereinsgesetz, § 19 Versammlungsgesetz).

4. Ersatzfreiheitsstrafen

Grundsätzlich wäre auf eine Diskrepanz zwischen Bestimmungen, in welchen

ausdrücklich Ersatzfreiheitsstrafen vorgesehen sind, und anderen, wo dies nicht der Fall ist, hinzuweisen: Gemäß § 16 VStG wäre auch in letzteren Fällen bei Verhängung einer Geldstrafe für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Mangels anderer Bestimmung dürfte diese Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 16 Abs. 2 VStG zwei Wochen nicht übersteigen. So würde nach geltendem Recht etwa bei einer Verwaltungsübertretung nach § 8 KriegsmaterialG eine Geldstrafe von bis zu 100 000 S mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Wochen korrelieren, während in den Fällen der §§ 61 und 62 Zivildienstgesetz einer Geldstrafe von 30 000 S eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 6 Wochen, in jenen der §§ 63, 64 Abs. 1 und 68 Abs. 1 leg.cit. einer Geldstrafe von bis zu 20 000 S eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 4 Wochen gegenübersteht.

Es wird angeregt, die vorliegende Gesetzesänderung zum Anlass zu nehmen, derartige Ungereimtheiten im Verwaltungsstrafrecht zu beseitigen.

5. Redaktionsversehen

Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass der laut RIS in Kraft stehende § 67 Zivildienstgesetz (Verwaltungsstrafe bis zu 15 000 S, Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 4 Wochen; siehe dazu die Ausführungen zu oben 4.) zwar in Artikel 27 Z 8 des Entwurfes (Änderung von § 76c durch Anfügung einer In-Kraft-Tretens-Bestimmung) erfasst ist, die tatsächliche Umstellung auf Euro in den vorangehenden Ziffern 1 bis 7 jedoch fehlt.

Im Europa-Wählerevidenzgesetz wären der Vollständigkeit halber auch die in den Anlagen 1 und 2 ausgewiesenen Schillingbeträge umzustellen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

25. April 2001
Für den Bundesminister:

Dr. Georg Kathrein